

Stadtwerke Springe GmbH · Biermannskamp 5-7 · 31832 Springe

Bundesnetzagentur
Große Beschlusskammer Energie
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

per E-Mail: gbk@bnetza.de

Springe, 23.01.2026

**Stellungnahme zur Konsultation der Festlegung Datenerhebung Weiterentwicklung
Qualitätsregulierung (Az. GBK-26-02-1#1)**

Sehr geehrten Damen und Herren,

wir kommen zurück auf den am 02.01.2026 veröffentlichten Entwurf einer Festlegung sowie den Erhebungsbogen zur Datenerhebung „Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich“ und bedanken uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme, von der wir nachfolgend Gebrauch machen.

Ihre Behörde hat hinsichtlich der Einreichung der Stellungnahme um die Verwendung eines Formblattes gebeten, welches Sie ebenfalls auf der Website veröffentlicht haben. Bereits aus der Vergangenheit sind uns hierbei technische Probleme bekannt, die ein Einfügen oder Ergänzen bzw. Streichen von Textteilen erheblich erschweren. Für die vorliegende Konsultation war ein Bearbeiten der Spalte G jedoch durchgängig mit einer Fehlermeldung belegt und somit nicht möglich. Vor diesem Hintergrund übersenden wir unsere Stellungnahme im vorliegenden Format.

Stadtwerke Springe GmbH
Biermannskamp 5-7
31832 Springe

www.stadtwerke-springe.de

Registergericht: Amtsgericht Hannover, HRB 101145
USt-IdNr. DE 163 600 288

Bank:
Volksbank e.G. Hildesheim-Lehrte-Pattensen
Konto-Nr. 8120 005 00
BLZ 251 933 31
IBAN: DE78 2519 3331 0812 0005 00
BIC SWIFT: GENO DE F1 PAT

Geschäftsführer:
Olaf Koschnitzki

Aufsichtsratsvorsitzender:
Christian Springfeld

A. Vorwegnahme Methodik – unzureichende Gewährleistung rechtlichen Gehörs

Die vorliegend konsultierte Festlegung zur Datenerhebung soll Ihrer Behörde dazu dienen, eine geeignete Datenbasis zu ermitteln, um Kennzahlen zur Netzleistungsfähigkeit zu bestimmen sowie um perspektivisch eine Methode zur Monetarisierung dieser Kennzahlen zu entwickeln. Dabei antizipiert der Festlegungsentwurf zur Datenerhebung die von Ihrer Behörde geplante Kennzahlenbildung und den Kreis der hiervon betroffenen Unternehmen bereits als feststehend. Dies ist indes nicht der Fall. Vielmehr läuft aktuell die Konsultation des Festlegungsentwurfs „zur künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen“ (nachstehend Methodenfestlegung) bis zum 06.02.2026 und damit um zwei Wochen länger als im hiesigen Verfahren. In der genannten Methodenfestlegung sollen Regelungen u.a. zur Ausgestaltung der Kennzahlen der Netzleistungsfähigkeit und zu den hiervon betroffenen Unternehmen erfolgen. Es handelt sich somit also nicht um ein bereits feststehendes Konzept. Daher drängt sich der Eindruck auf, dass die Ergebnisoffenheit der Diskussion zur Ausgestaltung der Methode und einer darauf aufsetzenden Datenabfrage nicht gewährleistet ist. Aus unserer Sicht begründet das Vorgehen Ihrer Behörde bereits erhebliche Zweifel an der hinreichenden Gewährleistung rechtlichen Gehörs und damit an der Rechtmäßigkeit einer künftigen Festlegung. Dies gilt auch mit Blick darauf, dass eine substantiierte Auseinandersetzung mit dem hiesigen Festlegungsentwurf eine zusätzliche Prüfung der „Grundlage“, nämlich des Entwurfs der Methodenfestlegung erfordert und die bis zum 23.01.2026 gesetzte Frist vor diesem Hintergrund als zu kurz bemessen zu bewerten ist.

B. Keine wesentliche Veränderung des Befüllungsaufwands

Ihre Behörde hebt in ihrem Festlegungsentwurf hervor, dass sie den Umfang der Datenabfrage im Vergleich zum Vorjahr erheblich reduziert habe (58 %). Nach Prüfung des Erhebungsbogens fällt indes auf, dass knapp 90 % der verringerten Felder des Erhebungsbogens schlicht auf dem Wegfall der zuvor standardmäßigen Einzelabfrage von Schätzungen (Ja/Nein-Drop-Down-Felder) beruht. Die restliche Datenersparnis hängt u.a. damit zusammen, dass nun jeweils Daten für ein Vorjahr, nicht mehr für drei Jahre abgefragt werden. Einzelne Datenabfragen zu gebietsstrukturellen Unterschieden und zur Netzservicequalität sind entfallen, werden aber gleichzeitig durch neue Datenabfragen im Aufwand überkompensiert. Im Ergebnis ist gerade keine merkliche Verringerung des Aufwands im Vergleich zur Vorjahresabfrage zu erkennen. Da die geplante Abfrage nun jährlich erfolgen soll, wäre für unser Unternehmen damit folglich eine erhebliche Belastung verbunden. Gemessen an den Zielen des Bürokratieabbaus und der

verfassungsmäßigen Anforderung der Verhältnismäßigkeit regulatorischer Anforderungen begegnet die geplante Datenabfrage somit deutlichen sachlichen und rechtlichen Bedenken.

C. Keine Einbeziehung von Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren

Aus unserer Sicht bestehen erhebliche rechtliche Zweifel gegen das Vorgehen Ihrer Behörde, auch Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren in die jährliche umfangreiche Datenabfrage zur Netzleistungsfähigkeit einzubeziehen.

Der Umstand, dass betroffene Netzbetreiber keine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Datenabfrage haben und hierdurch verpflichtet werden, einen erheblichen Aufwand zur Beschaffung der angeforderten Daten zu betreiben, konterkariert den Sinn und Zweck des vereinfachten Verfahrens. Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren soll kleine Netzbetreiber auch nach Änderung des Regulierungsrahmens, nach wie vor von überproportionalem regulatorischem Aufwand entlasten. Insbesondere die mit einem hohen operativen Einsatz verbundene Datenerhebung und damit einhergehende intensive Auseinandersetzung mit den regulatorischen Rahmenbedingungen führt bei kleinen Netzbetreibern zu erheblichen Belastungen.

Diese – dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit geschuldete – Entlastung kleiner Netzbetreiber hat auch unter den aktuellen Rahmenbedingungen keineswegs ihre Berechtigung verloren. Im Gegenteil ist zu konstatieren, dass kleine Netzbetreiber zusätzlich nicht nur von den Anforderungen der Energiewende in Zeiten des Fachkräftemangels besonders betroffen sind, sondern dass gerade die Neugestaltung des Regulierungsrahmens durch die BNetzA insbesondere für kleinere Netzbetreiber bereits eine erhebliche Mehrbelastung mit sich bringt.

Das Ziel der Beschlusskammer, mithilfe des Aspekts der Netzleistungsfähigkeit, die Transformation der Netzinfrastruktur aufgrund der Energiewende zu fördern, ist angesichts der erheblichen Belastung und der letztlich deutlich geringeren Anzahl an belieferten Letztverbrauchern kritisch zu sehen. In Anbetracht dessen, dass nach Angabe der Beschlusskammer 85 % der Letztverbraucher von Netzbetreibern des regulären Verfahrens versorgt werden und perspektivisch aufgrund des veränderten Regulierungsrahmens noch weniger Netzbetreiber an dem vereinfachten Verfahren teilnehmen dürfen, erscheint der geplante Mehraufwand für kleine Netzbetreiber, die letztlich eine deutlich geringere Anzahl an Letztverbrauchern versorgen, als unverhältnismäßig.

Im Ergebnis werden aus unserer Sicht bei der geplanten Vorgehensweise der Beschlusskammer auch wesentliche Aspekte des Vertrauensschutzes unzureichend berücksichtigt. So durfte unser Unternehmen bei Beantragung der Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die 4. Regulierungsperiode darauf vertrauen, dass hinsichtlich des zum damaligen Zeitpunkt gemäß § 24 Abs. 3 ARegV vorgesehenen gänzlichen Ausschlusses der Qualitätsregulierung für Unternehmen im vereinfachten Verfahren, keine demgegenüber erhebliche Änderung der Regulierungsanforderungen in der laufenden 4. Regulierungsperiode eintritt. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass gerade Unternehmen im vereinfachten Verfahren mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf über wesentliche Veränderungen des regulatorischen Arbeitsaufwands informiert sein müssen, um rechtzeitig einen Personal- bzw. Ressourcenaufbau betreiben zu können.

Schließlich ist zu beachten, dass die im Vorjahr durchgeführte Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung für unser Unternehmen einen vollkommen überbordenden Aufwand und gleichsam die Vollausslastung von wichtigem Personal über einen längeren Zeitraum bedeutet hat. Hinsichtlich der Zumutbarkeit dieses Vorgehens, insbesondere für Unternehmen im vereinfachten Verfahren, hatten wir bereits zum damaligen Zeitpunkt unsere Zweifel angemeldet. Eine fortan jährliche Abfrage im avisierten Umfang begegnet, wie dargelegt, erheblichen Bedenken mit Blick auf den Vertrauensschutz hinsichtlich der grundsätzlichen Konzeption des vereinfachten Verfahrens in der 4. Regulierungsperiode und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insoweit regen wir dringend an, dass es Ihre Behörde bei etwaigen weiteren Überlegungen zur Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Unternehmen im vereinfachten Verfahren bei der letztjährig erhobenen Datenbasis als geeignetem milderem Mittel belässt.

D. Eingeschränkte Verfügbarkeit von Daten zum Zeitpunkt der Abfrage

Bei einzelnen Daten besteht die Gefahr, dass diese zum Zeitpunkt der Abgabefrist noch nicht vorliegen. Dies betrifft diejenigen Daten, die eine Übermittlung der Jahresarbeit vorsehen. Ursache ist die Abgrenzung der abgelesenen Verbrauchs- oder Einspeisemengen von nicht RLM-gemessenen Verbrauchs- oder Erzeugungsanlagen. Die Abgrenzung unterjähriger Mengen erfolgt in der Regel im Rahmen der Vorbereitung für den Jahresabschluss, der zum Zeitpunkt der Datenübermittlung bei vielen Netzbetreibern noch nicht abschließend festgestellt wurde. Die Bildung von vorab bestimmten Schätzwerten kann zu Abweichungen zwischen gemeldeten Daten und dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Daten führen.

E. Erhebungsbogen: Datendefinitionen

Es ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, dass Ihre Behörde für die verschiedenen Positionen Definitionen vorsieht, jedoch ist allgemein festzuhalten, dass diese erhebliche Spielräume eröffnen. Um einerseits für unser Unternehmen eine möglichst genaue Abfrage sowie netzbetreiberübergreifend einen konsistenten Datensatz zu ermöglichen, regen wir an, insbesondere die Zeiträume, die die Definitionen in Bezug nehmen, zu konkretisieren.

F. Abschnitt 6 „Smart Grids“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.5 der Festlegung): Belastbarkeit der Datengrundlage

Für einen Teil der unter 6 Smart Grids im Erhebungsbogen abgefragten Parameter gibt es keine feste Definition bzw. unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten. Ferner werden die abgefragten Daten in dieser Form statistisch nicht erfasst, sondern müssen mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt oder geschätzt werden. Dies trifft insbesondere auf den Punkt 6.1 Beobachtbarkeit zu. Der Umstand, dass die Daten durch Netzbetreiber geschätzt oder auf unterschiedliche Weise ermittelt werden, führt voraussichtlich zu einer mangelhaften Datenkonsistenz und Vergleichbarkeit. Insbesondere die Abfrage des Anteils der Beobachtbarkeit für die Netzebenen HS, MS und NS ist fragwürdig, da die Leitungen nicht direkt überwacht werden, sondern an den Leitungsabgängen zwischen Netzstationen oder zwischen Netzstation und Letztverbraucher in der Regel in der Netzstation gemessen werden. Somit korreliert die Frage, zu welchem Anteil in Stationen und Leitungsabschnitten Netzzustandsdaten ermittelt werden. Ferner hat die Bezugnahme auf die Netzlänge zur Ermittlung des Anteils für den Netzzustandsdaten eine deutlich geringere Aussagekraft als die Frage, welche im Netz auftretenden Lastanteile einer Netzzustandsermittlung unterliegen. Dies gilt gleichermaßen für die unter 6.2 bis 6.4 erhobenen Daten. Auch für Verbrauchseinrichtungen, Speicher und Einspeiseanlagen kommt es weniger auf die Anzahl der überwachten Anlagen als auf den Anteil des auf diesem Wege überwachten Anteils der Einspeiseleistung an.

Der Aufwand für die Erhebung dieser Daten und deren zu erwartende geringe Konsistenz und Vergleichbarkeit stehen daher aus unserer Sicht in keinem Verhältnis.

G. Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)

Im Rahmen der Datendefinitionen wird definiert, was unter Künstlicher Intelligenz zu verstehen ist. Allerdings erfolgt der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in nahezu allen Abteilungen unseres Hauses in unterschiedlicher Tiefe. Zudem wird keine Schwelle definiert, ab welchem Punkt tatsächlich davon auszugehen ist, dass die Betriebsprozesse von KI unterstützt werden. Hieraus folgen große Spielräume bei der Beantwortung der Fragen. Daher ist für die unter 7.3 über die Auswahlmöglichkeiten „ja/nein“ erhobenen Daten, ebenfalls davon auszugehen, dass die Datenkonsistenz und -vergleichbarkeit für unterschiedliche Netzbetreiber mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gegeben ist.

H. Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung): Beeinflussbarkeit Frage 9.2 durch Netzbetreiber

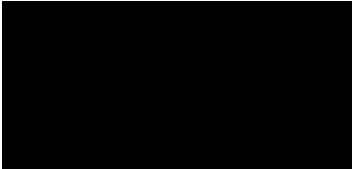
Die in Abschnitt 9 vorgesehene Frage 9.2 ist nicht geeignet, die Leistungsfähigkeit des Netzbetreibers abzubilden und widerspricht den in der Methodenfestlegung konsultierten Grundsätzen für die Ausgestaltung der Digitalisierung als Teil der Netzleistungsfähigkeit. Die Art und Weise der Stellung von Netzanschlussbegehren obliegt ausschließlich den Netzkunden. Netzbetreiber sind zwar dazu verpflichtet, ein Webportal zur Verfügung zu stellen, eine Nutzungsverpflichtung für Netzkunden besteht indes nicht. Die Gründe eines Netzkunden, das Netzanschlussbegehren auf andere Art bspw. schriftlich zu stellen, sind mannigfaltig und können nicht vom Netzbetreiber ausgeräumt werden.

Schlussfolgerungen aus dieser Frage, die zu einer Ableitung einer Methodik der Digitalisierung oder dessen Monetarisierung herangezogen werden, sind bereits nach den Grundsätzen der von Ihnen beabsichtigte Methodenfestlegung ungeeignet. Hinsichtlich der Bestimmung der Parameter für die Energiewendekompetenz hat Ihre Behörde Kriterien benannt, die die Geeignetheit eines Indikators bemessen sollen (hierzu Rn. 286). Unter anderem führen Sie hierbei aus: *„Beeinflussbarkeit: Sofern es sich um einen outputorientierten Indikator handelt, sollte dieser vom Netzbetreiber überwiegend direkt beeinflussbar sein.“* Wenngleich die Geeignetheit der Dimensionen der Digitalisierung nicht gleichermaßen von Ihrer Behörde ausdrücklich in der Festlegung definiert wurde, verweisen sie darauf, dass die Digitalisierung auch lediglich eine Ausprägung der Energiewendekompetenz darstellt (Rn. 419). Nach unserer Einschätzung müssen

diese Maßstäbe für alle Indikatoren dienen. Insoweit ist die Frage 9.2 nicht geeignet, um spätere Ableitungen über die Fähigkeit zur Digitalisierung zu treffen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stadtwerke Springe GmbH
Biermannskamp 5-7
31832 Springe

www.stadtwerke-springe.de

Registergericht: Amtsgericht Hannover, HRB 101145
USt-IdNr. DE 163 600 288

Bank:
Volksbank e.G. Hildesheim-Lehrte-Pattensen
Konto-Nr. 8120 005 00
BLZ 251 933 31
IBAN: DE78 2519 3331 0812 0005 00
BIC SWIFT: GENO DE F1 PAT

Geschäftsführer:
Olaf Koschnitzki

Aufsichtsratsvorsitzender:
Christian Springfeld

Abschlusszertifikat

Umschlag-ID: C8C0DA93-E0EA-4B3B-81B1-43972B2ACD9F	Status: Abgeschlossen
Betreff: Mit Docusign abschließen: Stellungnahme Qualitätsregulierung SWS.pdf	
Quellumschlag:	
Dokumentenseiten: 7	Signaturen: 1
Zertifikatsseiten: 3	Initialen: 0
Signatur mit Anleitung: Aktiviert	Umschlagersteller:
Umschlag-ID-Stempel: Aktiviert	Johanna Hoppe
Zeitzone: (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien	Unter den Linden 21
	Berlin, Germany 10117
	johanna.hoppe@bs-netz.de
	IP-Adresse: 213.252.141.21

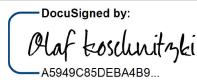
Eintragsverfolgung

Status: Original	Inhaber: Johanna Hoppe	Standort: DocuSign
23.01.2026 10:01:14	johanna.hoppe@bs-netz.de	

Unterzeichnereignisse

Olaf Koschnitzki
 olaf.koschnitzki@stadtwerke-springe.de
 Sicherheitsstufe: E-Mail, Kontoauthentifizierung
 (keine)

Signatur



Signaturübernahme: Vorgegebener Stil
 Mit IP-Adresse: 213.252.141.21

Zeitstempel

Gesendet: 23.01.2026 10:04:26
 Eingesehen: 23.01.2026 10:05:07
 Signiert: 23.01.2026 10:07:06

Vereinbarung bezüglich elektronischer Unterlagen und Signaturen:

Akzeptiert: 18.12.2025 10:39:53
 ID: 63fb576a-1232-49bc-a33d-978915a3fd80

Vor-Ort-Unterzeichner – Ereignisse	Signatur	Zeitstempel
Bearbeiterversandereignisse	Status	Zeitstempel
Beauftragtenzustellereignisse	Status	Zeitstempel
Vermittlerversandereignisse	Status	Zeitstempel
Zertifizierter Versand - Ereignisse	Status	Zeitstempel
Kopienereignisse	Status	Zeitstempel
Zeugen-Ereignisse	Signatur	Zeitstempel
Notarereignisse	Signatur	Zeitstempel
Umschlagereignisse – Überblick	Status	Zeitstempel
Umschlag gesendet	Hash-codiert/verschlüsselt	23.01.2026 10:04:26
Zertifiziert zugestellt	Sicherheitsprüfung ausgeführt	23.01.2026 10:05:07
Signiervorgang abgeschlossen	Sicherheitsprüfung ausgeführt	23.01.2026 10:07:06
Abgeschlossen	Sicherheitsprüfung ausgeführt	23.01.2026 10:07:06
Zahlungen	Status	Zeitstempel
Vereinbarung bezüglich elektronischer Unterlagen und Signaturen		

ELECTRONIC RECORD AND SIGNATURE DISCLOSURE

From time to time, Veolia Holding Deutschland GmbH (we, us or Company) may be required by law to provide to you certain written notices or disclosures. Described below are the terms and conditions for providing to you such notices and disclosures electronically through the DocuSign system. Please read the information below carefully and thoroughly, and if you can access this information electronically to your satisfaction and agree to this Electronic Record and Signature Disclosure (ERSD), please confirm your agreement by selecting the check-box next to 'I agree to use electronic records and signatures' before clicking 'CONTINUE' within the DocuSign system.

Getting paper copies

At any time, you may request from us a paper copy of any record provided or made available electronically to you by us. You will have the ability to download and print documents we send to you through the DocuSign system during and immediately after the signing session and, if you elect to create a DocuSign account, you may access the documents for a limited period of time (usually 30 days) after such documents are first sent to you. After such time, if you wish for us to send you paper copies of any such documents from our office to you, you will be charged a \$0.00 per-page fee. You may request delivery of such paper copies from us by following the procedure described below.

Withdrawing your consent

If you decide to receive notices and disclosures from us electronically, you may at any time change your mind and tell us that thereafter you want to receive required notices and disclosures only in paper format. How you must inform us of your decision to receive future notices and disclosure in paper format and withdraw your consent to receive notices and disclosures electronically is described below.

Consequences of changing your mind

If you elect to receive required notices and disclosures only in paper format, it will slow the speed at which we can complete certain steps in transactions with you and delivering services to you because we will need first to send the required notices or disclosures to you in paper format, and then wait until we receive back from you your acknowledgment of your receipt of such paper notices or disclosures. Further, you will no longer be able to use the DocuSign system to receive required notices and consents electronically from us or to sign electronically documents from us.

All notices and disclosures will be sent to you electronically

Unless you tell us otherwise in accordance with the procedures described herein, we will provide electronically to you through the DocuSign system all required notices, disclosures, authorizations, acknowledgements, and other documents that are required to be provided or made available to you during the course of our relationship with you. To reduce the chance of you inadvertently not receiving any notice or disclosure, we prefer to provide all of the required notices and disclosures to you by the same method and to the same address that you have given us. Thus, you can receive all the disclosures and notices electronically or in paper format through the paper mail delivery system. If you do not agree with this process, please let us know as described below. Please also see the paragraph immediately above that describes the consequences of your electing not to receive delivery of the notices and disclosures electronically from us.

How to contact Veolia Holding Deutschland GmbH:

You may contact us to let us know of your changes as to how we may contact you electronically, to request paper copies of certain information from us, and to withdraw your prior consent to receive notices and disclosures electronically as follows:

To advise Veolia Holding Deutschland GmbH of your new email address

To let us know of a change in your email address where we should send notices and disclosures electronically to you, you must send an email message to us at [redacted] and in the body of such request you must state: your previous email address, your new email address.

If you created a DocuSign account, you may update it with your new email address through your account preferences.

To request paper copies from Veolia Holding Deutschland GmbH

To request delivery from us of paper copies of the notices and disclosures previously provided by us to you electronically, you must send us an email to and in the body of such request you must state your email address, full name, mailing address, and telephone number.

To withdraw your consent with Veolia Holding Deutschland GmbH

To inform us that you no longer wish to receive future notices and disclosures in electronic format you may:

- i. decline to sign a document from within your signing session, and on the subsequent page, select the check-box indicating you wish to withdraw your consent, or you may;
- ii. send us an email to and in the body of such request you must state your email, full name, mailing address, and telephone number. . .

Required hardware and software

The minimum system requirements for using the DocuSign system may change over time. The current system requirements are found here: <https://support.docusign.com/guides/signer-guide-signing-system-requirements>.

Acknowledging your access and consent to receive and sign documents electronically

To confirm to us that you can access this information electronically, which will be similar to other electronic notices and disclosures that we will provide to you, please confirm that you have read this ERSD, and (i) that you are able to print on paper or electronically save this ERSD for your future reference and access; or (ii) that you are able to email this ERSD to an email address where you will be able to print on paper or save it for your future reference and access. Further, if you consent to receiving notices and disclosures exclusively in electronic format as described herein, then select the check-box next to 'I agree to use electronic records and signatures' before clicking 'CONTINUE' within the DocuSign system.

By selecting the check-box next to 'I agree to use electronic records and signatures', you confirm that:

- You can access and read this Electronic Record and Signature Disclosure; and
- You can print on paper this Electronic Record and Signature Disclosure, or save or send this Electronic Record and Disclosure to a location where you can print it, for future reference and access; and
- Until or unless you notify Veolia Holding Deutschland GmbH as described above, you consent to receive exclusively through electronic means all notices, disclosures, authorizations, acknowledgements, and other documents that are required to be provided or made available to you by Veolia Holding Deutschland GmbH during the course of your relationship with Veolia Holding Deutschland GmbH.